

§ 7 NotAktVV — Urkundenverzeichnis

Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Stand: 31.12.2025 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In das Urkundenverzeichnis einzutragen sind

1. Niederschriften (§ 8 Absatz 1 und § 36 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes),
2. elektronische Niederschriften (§ 8 Absatz 2, §§ 16b und 36 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes),
3. Vermerke im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes, die Folgendes enthalten:
 - a) die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens,
 - b) die Beglaubigung der Zeichnung einer Namensunterschrift,
 - c) die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist,
 - d) sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes,
4. elektronische Vermerke im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die Folgendes enthalten:
 - a) die Beglaubigung einer qualifizierten elektronischen Signatur, einer elektronischen Unterschrift oder eines elektronischen Handzeichens,
 - b) die Feststellung des Zeitpunkts, zu dem eine Privaturkunde vorgelegt worden ist,
 - c) sonstige einfache Zeugnisse im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes,
5. Vollstreckbarerklärungen nach § 796c Absatz 1 und § 1053 Absatz 4 der Zivilprozessordnung und
6. Einigungen, Abschlussprotokolle, Vertragsbeurkundungen und Vertragsbestätigungen nach § 96 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, § 98 Absatz 2 Satz 1 und § 99 Satz 1 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes.

(2) Nicht in das Urkundenverzeichnis einzutragen sind insbesondere

1. Niederschriften über Wechsel- und Scheckproteste,
2. Vermerke im Sinne des § 39 des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und
 - a) die auf die betreffende Urschrift oder eine Ausfertigung der Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt gesetzt werden oder
 - b) deren elektronische Fassung zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt wird, und
3. elektronische Vermerke im Sinne des § 39a des Beurkundungsgesetzes, die im Zusammenhang mit einer anderen Beurkundung erstellt werden und
 - a) deren Ausdruck mit einer Urschrift oder einer Ausfertigung der Urkunde verbunden wird oder
 - b) die zusammen mit einer elektronischen Urschrift verwahrt werden.

Zitiervorschlag: § 7 NotAktVV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NotAktVV/7>